

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das  
Bundesministerium für Bildung  
Abteilung Präs. 10  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Eisenstadt, am 17.11.2016  
Sachb.: Mag<sup>a</sup> Sonja Hankemeier  
Tel.: +43 5 7600-2281  
Fax: +43 5 7600-2700  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.B104-10017-4-2016

**Betreff:** Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen  
(Bildungsinvestitionsgesetz), Begutachtungsentwurf - Stellungnahme

**Bezug:** BMB-14.363/0004-Präs.10/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen:

Einleitend ist festzustellen, dass der mit Schreiben vom 4. November 2016 datierte Begutachtungsentwurf erst am 7. November 2016 tatsächlich zur Begutachtung ausgesandt wurde. Zeitgleich wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 16. November 2016 eingeräumt, was einer tatsächlichen Begutachtungsfrist von 9 Tagen entspricht. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I. Nr. 35/1999 hingewiesen, wonach bei Versendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Bund den Ländern zumindest einen Begutachtungszeitraum von 4 Wochen ab Zustellung der Begutachtung einzuräumen hat. Insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Inkrafttretens des gegenständlichen Entwurfs mit 1. September 2017 erscheint die Verkürzung der Begutachtungsfrist für die Länder nicht nachvollziehbar.

Gegenständlich handelt es sich um ein neues Gesetzesvorhaben, welches im konkreten Fall eine eingehende Begutachtung - auch aus finanzieller Sicht - erfordert. Eine abschließende Begutachtung eines neuen Gesetzesvorhabens ist innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Stellungnahme nicht möglich.

Somit ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:

### **1. Grundsätzliches:**

Die Bereitschaft des Bundes zur Bereitstellung weiterer Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere auch die Ausweitung der Fördermöglichkeit auf außerschulische Betreuungsangebote in den Ferienzeiten.

Die Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen aus den Jahren 2011, 2013 und 2014 haben die Betreuungsquote in ganz Österreich deutlich erhöht und somit zu mehr Bildungsqualität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen. Die nunmehr vom Bund zur Verfügung gestellten weiteren 750 Mio. Euro sollten bestmöglich zur weiteren Steigerung der Betreuungsquote in ganztägigen Schulformen verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Förderung entsprechend der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2014 auch die Schulerhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht förderfähig sind. Die Schulerhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind allerdings im vorliegenden Entwurf vom Anwendungsbereich des Bildungsinvestitionsgesetzes nicht umfasst.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1 Abs. 1:**

Die Bestimmungen, dass ein Betreuungsangebot auch in verschränkter Form in einem

Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort und an ganztägigen Schulformen auch außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten zur Verfügung stehen soll, sind als Zielbestimmung zu sehen. Dies sollte in den Erläuterungen ausführlicher klargestellt werden.

### **Zu § 2 Abs. 1 Z 2 u. 3:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Lehrerinnen und Lehrer für Lernzeiten in ganztägigen Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne seitens des Bundes zu tragen sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Kostentragung der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeiten nicht weiterhin im Rahmen der alljährlich zu erstellenden Stellenpläne nachkommen soll. Die Absicht des Bundes, die sich durch den Ausbau ganztägiger Schulformen ergebenden zusätzlichen Kosten für Lernzeiten de facto sich selbst aus Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes zu refundieren, wird aus Landessicht kritisch gesehen, da durch diese Maßnahme die den Schulerhaltern zur Verfügung stehenden Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulangebote um rund ein Drittel reduziert werden. Gleiches gilt für jene Mittel, die für Investitionen in ganztägige Schulformen an Praxisschulen und an AHS vorgesehen sind. In Summe betragen die Mittel, die nicht den Schulerhaltern allgemeinbildender öffentlicher Schulen (idR Gemeinden) zur Verfügung stehen sollen, 322 Mio. Euro (rd. 43% der gesamt zur Verfügung zu stellenden Einmalzahlung).

### **§ 2 Abs. 4:**

Im Entwurf ist eine Übertragung der nicht verbrauchten Mittel jeweils bis in das nächste Jahr vorgesehen. Diese Übertragung sollte bis zum Laufzeitende des Gesetzes möglich sein.

### **§ 2 Abs. 5:**

Die Trennung der Mittelaufteilung in einen fixen Anteil und einen flexiblen Anteil ist nach ho. Ansicht nicht zweckmäßig. Es ist aus den Erläuterungen nicht schlüssig nachvollziehbar, welche Parameter dieser Aufteilung in einen fixen und einen flexiblen Anteil zugrunde gelegt wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf den zu erwartenden aufwendigeren Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Förderabwicklung hingewiesen. Auch werden viele Schulerhalter diese neue Regelung als Verkomplizierung im Verhältnis zur bisherigen Förderung erleben.

Es wird daher angeregt, die vorgesehene Aufteilung der Mittel in einen fixen und flexiblen Anteil zu überdenken.

### **§ 3 Abs. 2:**

Durch die Änderung der Förderung infrastruktureller Maßnahmen hin zu einer Pro-Kopf-Förderung erfolgt ein Abweichen von der bisherigen (erfolgreichen) Gruppenförderung im Bereich Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen. Kleinere Schulstandorte könnten damit vor die Situation gestellt werden, dass ihr Vorhaben nicht mehr in der gewohnten Form gefördert wird. Die Motivation dieser Abänderung der bewährten Vorgehensweise geht aus den Erläuternden Bemerkungen nicht hervor.

Auch ist weder auch dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen zu entnehmen, welcher Zeitpunkt für die Förderberechnung als maßgeblich anzusehen ist.

Es wird daher - auch in Anbetracht der aus § 2 hervorgehenden zeitlich begrenzten Laufzeit des Gesetzes - angeregt, eine in Anlehnung an die bestehende Zweckzuschussförderung gemäß den geltenden Vereinbarungen Art. 15a B-VG zum Ausbau ganztägiger Schulformen einfachere und nachvollziehbare Regelung zu wählen (fixer Infrastrukturzuschuss pro zusätzlich geführte Gruppe).

### **§ 3 Abs. 4:**

Um den Erfolg des Ausbaus ganztägiger Schulangebote auch nach Auslaufen der geltenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2014 sicherzustellen, sollte es auch nach Ende des Schuljahres 2018/2019 möglich sein, in begründeten Fällen (z.B. Sanierung oder Erweiterung) Zweckzuschüsse bei der Umwandlung bestehender außerschulischer Betreuungsangebote in eine ganztägige Schulform gewähren zu können.

**§ 4 Abs. 2:**

Die Änderung der Förderung der Personalkosten zu einer Pro-Kopf-Förderung bedeutet ein deutliches Abweichen von der bisherigen (erfolgreichen) Gruppenförderung im Bereich Personalkostenförderung. Kleinere Schulstandorte könnten damit vor die Situation gestellt werden, dass die Personalkosten nicht mehr in der gewohnten Form gefördert werden. Auch ist weder auch dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen zu entnehmen, welcher Zeitpunkt für die Förderberechnung als maßgeblich anzusehen ist. Es wird daher auch diesbezüglich unter Hinweis auf die aus § 2 hervorgehenden zeitlich begrenzten Laufzeit des Gesetzes angeregt, eine in Anlehnung an die bestehende Zweckzuschussförderung gemäß der Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zum Ausbau ganztägiger Schulformen einfachere und nachvollziehbare Regelung zu wählen (fixer Personalkostenzuschuss pro zusätzlich geführte Gruppe).

**§ 4 Abs. 3:**

Das Vorhaben, einen Personalkostenzuschuss für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten vorzusehen, wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass die Kosten der Schulerhalter für die Bereitstellung außerschulischer Betreuungsangebote in den Ferienzeiten im neuen Finanzausgleich vollständig Deckung findet. Es wird auch angeregt, bei dieser Förderung nicht auf die Erstmaligkeit des Angebots abzustellen, da hierdurch jene Schulerhalter bestraft werden würden, die bereits tätig geworden sind und teilweise seit Jahren ohne Förderung ein entsprechendes Betreuungsangebote in den Ferienzeiten selbst finanzieren.

**§ 5 Abs. 5:**

Dass die Führung einer schulischen Tagesbetreuung - unter Einrechnung aller Förderungen - nicht der Erzielung eines Gewinns führen darf, wird als selbstverständlich angesehen und im Burgenland bei der Abwicklung der Personalkostenförderung entsprechend der Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen auch so gehandhabt.

Eine Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich begrüßenswert.

Sollte der gegenständliche Entwurf jedoch so zu verstehen sein, dass der Schulerhalter verpflichtend Einkommensüberprüfungen (auf Antrag) zu erledigen hat, wird auf den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand sowie die finanziellen Folgen für die Gemeinden als Schulerhalter der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen hingewiesen.

### **§§ 7 und 8:**

Die grundsätzliche Beibehaltung der Förderabwicklung im Bereich Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen durch die Länder als maßgebliche operative Stelle, wird als effizient und zweckmäßig erachtet, da die Behörden der Länder ihre langjährige Erfahrung mit der Förderabwicklung in diesem Bereich einbringen können. In diesem Zusammenhang sollte jedoch der Begriff „Behörde“ unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen präzisiert werden.

Auf eine Mehrbelastung der Länder in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 durch die Abwicklung zweier Förderungen (Art. 15a B-VG und Bildungsinvestitionsgesetz) wird hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Reiter

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 17.11.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Reiter

